

## **Änderungsantrag**

### der Fraktion der SPD und der Fraktion der PDS

zur - Vorlage zur Beschlussfassung -

#### **Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz)** (Drs.15/3924)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung - wird wie folgt geändert:

1. Artikel I wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht erhält Teil VI folgende Fassung:

##### **„Gesamtverantwortung und Planung, Organisation der Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft**

§ 19 Planung der Angebote

§ 20 Organisation der Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft“

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung; Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden.“

bb) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit“ die Worte „und wegen Arbeitssuche“ eingefügt.

c) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit wechselnde Betreuungszeiten erforderlich sind, ist eine mindestens durchgängige Halbtagsförderung, regelmäßig am Vormittag, je Betreuungstag zugrunde zulegen, die entsprechend dem regelmäßig überschreitenden, monatlichen Bedarf zu ergänzen ist.“

d) In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Die Voraussetzungen für Personalzuschläge für Kinder mit Behinderungen werden vom zuständigen Jugendamt unter Einbeziehung der im Bezirk für Behinderte zuständigen Fachstelle geprüft“.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In § 7 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

bb) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn

1. eine Erweiterung des Betreuungsumfanges gewünscht wird;
2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist;
3. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit dort nicht nur eine Halbtagsförderung in Anspruch genommen werden soll;

In den Fällen nach Nummer 1 und 2 ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Überprüfung im Falle der Nummer 3 erfolgt von Amts wegen; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.

bb) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 zu regeln, unter welchen Voraussetzungen bei längerer Nichtnutzung der Förderung über die Fälle nach Absatz 6 hinaus die Finanzierung endet und eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich ist; gleiches gilt für die Festlegung eines Verfahrens für die Fälle, in denen im Einzelfall auf Grund einer besonderen Bedarfslage nur eine kurzfristige Förderung oder Erweiterung des Betreuungsumfanges erforderlich ist.

f) § 9 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger oder die Tagespflegeperson eine ärztliche Untersuchung verlangen.

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Tageseinrichtungen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten und eine Überprüfung des Impfstatus durch, soweit dies nicht aufgrund anderer Maßnahmen der Vorsorge entbehrlich ist. Er führt bei Bedarf in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote vorzugsweise nach sozialkompensatorischen Kriterien weitere Untersuchungen durch. Das Nähere zu Umfang und Inhalt der Untersuchungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(3) Die Tageseinrichtungen gewähren dem öffentlichen Gesundheitsdienst Zugang und kooperieren mit ihm. Sie haben ihn nach § 22 Gesundheitsdienst- Gesetz vom 4. August 1994 (GVBl.S.329), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl.S.574) in der jeweils geltenden Fassung zur Unterstützung bei der Früherkennung von Behinderungen und Schädigungen einzubeziehen. Die Tageseinrichtungen beraten und unterstützen die Eltern in Fragen der Gesundheitsvorsorge.“

g) In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Klammer und die Wörter „(insbesondere Urlaub, Fortbildung, Krankheit und Pausen) sowie Zeiten der Vor- und Nachbereitung“ gestrichen.

h) § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden folgende Worte angefügt: „;bei der Errichtung von Tageseinrichtungen ist eine pädagogische Nutzfläche von 4,5 Quadratmeter anzustreben.“

bb) In Satz 4 werden nach den Worten „der Einrichtungsaufsicht“ die Worte „ gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

i) In §13 werden nach den Worten „an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen“ die Worte „auf Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms und Sprachdokumentation zu verhandeln und“ eingefügt.

j) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 3 und 4.

bb) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung: „In den Verträgen ist vorzusehen, dass bei Entscheidungen über finanzielle Mehrbelastungen im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 die Eltern zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt sind, sofern die Eltern keine Möglichkeiten haben vor Umsetzung der Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 4 zu kündigen.“

k) In § 18 Abs. 1 wird Satz 6 gestrichen.

l) In § 19 Absatz 1 werden nach den Worten „im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung“ die Worte „unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe“ eingefügt.

m) In § 20 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „die Satzung kann vorsehen, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat ausschließlich oder auch von den Mitgliedern der beteiligten Bezirksämter wahrgenommen werden kann.“ durch die Worte „die Satzung kann vorsehen, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat im Wechsel zwischen dem Vertreter des aufsichtsführenden Bezirksamtes und Bezirksamtsvertretern der mitbeteiligten Bezirke oder ausschließlich von den letztgenannten wahrgenommen wird.“ ersetzt

n) § 23 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 5 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 5 und 6.

bb) In Absatz 5 (neu) werden die Worte „,einschließlich der Fälle nach Absatz 5,“ gestrichen

2. Artikel II wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in den Absätzen 2 bis 4“ durch die Angabe „in den Absätzen 2 bis 5“ ersetzt.

bb) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 2“ durch die Angabe „nach Absatz 2 und 5“ ersetzt.

cc) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im letztem Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht ist für die Kostenbeteiligung für die Betreuung die Anlage 1 Spalte Halbtags zu Grunde zu legen.“

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

„b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „letzter Satz“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.“

bb) Der bisherige Buchstabe b) wird zu Buchstabe c.

3. Artikel III wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) erhält folgende Fassung

“In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„An Grundschulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) soll ein Mittagessen angeboten werden. Das Angebot der ergänzenden Betreuung an der Ganztagschule in der offenen Form umfasst ein kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird. Im übrigen sollen die Kinder auf eigene Kosten ein Mittagessen erhalten.“

bb) Buchstabe b) Absatz 7 wird wie folgt geändert

aaa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach den Worten „der ergänzenden“ die Wörter „Förderung und “ eingefügt.

bbb) Die Nummern 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

“6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an ergänzende Förderung und Betreuung,

7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten, der ergänzenden

Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,“

ccc) In Nummer 9 werden folgende Worte angefügt: „ ; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 38,5 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich von Personalzuschlägen, die in Art und Höhe mindestens den Personalzuschlägen nach § 11 Abs. 2 Nummer 3 Buchstabe b) und c) Kindertagsförderungsgesetz entsprechen, zu Grunde gelegt werden,“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

§ 20 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Grundschule hat verlässliche Öffnungszeiten, um ihre pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erziehungsberechtigten die Zeit- und Alltagsplanung zu erleichtern. Die verlässliche Öffnungszeit beträgt in der Regel jeweils sechs Zeitstunden an fünf Unterrichtstagen. Grundschulen können darüber hinaus zu Ganztagsgrundschulen in offener Form oder, aus pädagogischen und sozialstrukturellen Gründen, zu Ganztagsgrundschulen in gebundener Form erweitert werden. In der Ganztagsgrundschule in offener Form erhalten die Schülerinnen und Schüler vor und nach der verlässlichen Öffnungszeit freiwillige Ganztagsangebote. Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können um Angebote der Spätbetreuung und der Frühbetreuung ergänzt werden. Zur Sicherung ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule wie auch der Ganztagsgrundschule in gebundener und offener Form sollen die Schulen Kooperationen mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vereinbaren.“

c) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„In § 101 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 5 geregelt.“

d) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„In § 101 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung für diejenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Betreuungsbedarf für die ergänzende Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule haben.“